

Allgemeine Lieferbedingungen

für die Lieferung von Gas der Drei Energie | go green energy GmbH & Co KG

Stand: 15.06.2026

Drei Energie | go green energy GmbH & Co KG (im Folgenden kurz **Drei Energie** genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) für die Lieferung von Gas regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Gas zwischen dem Kunden und **Drei Energie**.

Als Kunde/n gelten sowohl:

- a) Haushaltskunden. Das sind Verbraucher im Sinne des § 1 Z 2 KSchG, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.
 - b) Kleinunternehmen gem. § 7 Z 28 GWG 2011. Das sind Unternehmen i. S. des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Gas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
 - c) Unternehmen im Sinne des KSchG, die keine Kleinunternehmen sind.
- 1.2. **Drei Energie** beliefert ausschließlich Kunden bis zu einem Gesamtjahresverbrauch in zwölf zusammenhängenden Belieferungsmonaten von maximal 400.000 kWh Gas.
- 1.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher **Drei Energie** angehört.
- 1.4. Auf den Gasliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der Energie Control Austria zur Anwendung, welche unter www.e-control.at abrufbar sind.
- 1.5. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone/ in das Marktgebiet, in dem die Kundenanlage liegt.
- 1.6. **Drei Energie** liefert dem Kunden Gas ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Vertragsabschluss, Rücktrittsrechte

- 2.1. Mit Abschluss des Gasliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Gas für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch **Drei Energie** vereinbart. **Drei Energie** wird vertragsgemäß die Einspeisung von Energie in den jeweiligen Zeiträumen in das System veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte Energie für sämtliche im Vertrag angeführte Zählpunkte während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch **Drei Energie** zu decken.
- 2.2. Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines rechtsverbindlich unterfertigten Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars (Gasliefervertrag) oder formfrei elektronisch auf der Website der **Drei Energie**, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.
- Drei Energie** ist zur Ablehnung ohne Angabe von Gründen binnen 2 Wochen nach Einlangen des Antrags berechtigt, anderenfalls kommt der Vertrag mit dem Tage des Einlangens bei **Drei Energie** zustande. **Drei Energie** ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Punkt 12 (Vorauszahlung, Sicherheitsleistung und Prepayment) dieser ALB vom Kunden zu verlangen. Punkt 16 dieser ALB (Grundversorgung) bleibt hiervon unberührt.
- 2.3. Bei vorzeitiger, nicht von **Drei Energie** zu vertretender Auflösung

des Vertragsverhältnisses (z.B. höhere Gewalt oder Anwendungsfälle des Punktes 5 oder vorzeitige Beendigung des befristeten Vertrages durch den Kunden) werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

- 2.4. Vertragserklärungen der **Drei Energie** bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. **Drei Energie** kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt sind.
- 2.5. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von **Drei Energie** für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von **Drei Energie** auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist **Drei Energie** den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt **Drei Energie** die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher **Drei Energie** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat **Drei Energie** dem Verbraucher alle Zahlungen, die **Drei Energie** vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei **Drei Energie** eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet **Drei Energie** dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung der **Drei Energie** ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rück-

trittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas entspricht.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung der **Drei Energie** besteht nicht,

- 3.1. wenn die **Drei Energie** an der Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, gehindert ist,
- 3.2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
- 3.3. falls die Lieferung aus den Gründen des Punktes 5 dieser ALB ausgesetzt worden ist.
In allen oben genannten Fällen ruht die Verpflichtung der **Drei Energie** zur Gaslieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Beginn und Voraussetzungen für die Gaslieferung

- 4.1. Der Beginn der Energieversorgung durch **Drei Energie** erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten. Im Falle einer Neuanschaffung erfolgt der Beginn der Energieversorgung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.
- 4.2. Die Belieferung durch **Drei Energie** setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Gasliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z. B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist **Drei Energie** bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit).

5. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Lieferung

- 5.1. **Drei Energie** ist berechtigt, den Gasliefervertrag fristlos aufzulösen und die Gaslieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Gasliefervertrags oder den ALB zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere
 - 5.1.1. die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Energie,
 - 5.1.2. die Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages sowie Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherheiten bzw. der Anbringung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion trotz Bestehens der Voraussetzungen des Punktes 12.
- 5.2. **Drei Energie** ist zur Aussetzung der Lieferung – allenfalls auch nach Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs – berechtigt, wenn
 - 5.2.1. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden vorgenommen wird,
 - 5.2.2. dem Netzbetreiber der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrags nicht ermöglicht wird.
- 5.3. **Drei Energie** ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, vor Vertragsauflösung verpflichtet, zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat unter Androhung der Vertragsauflösung auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 5.4. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird **Drei Energie** den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung

der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen infolge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

- 5.5. **Drei Energie** kann den Gasliefervertrag auch fristlos auflösen und die Gaslieferung fristlos einstellen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird.
- 5.6. Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist **Drei Energie** berechtigt, auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Gasliefervertrag unter Einhaltung des § 25 a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Gaslieferung einzustellen.
- 5.7. Der Kunde wird **Drei Energie** bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt des unter Punkt 5.5 genannten Ereignisses verständigen.
- 5.8. Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Gaslieferung bzw. die Auflösung des Gasliefervertrags informiert sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, soweit dieses erforderlich war.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. **Drei Energie** ist berechtigt, bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 6.2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 % erhöht. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Energie
 - a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder – sofern dieser Wert gemäß lit a) nicht feststellbar ist –
 - b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 1336 Abs. 2 ABGB.

7. Messung, Berechnungsfehler

Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Gasliefervertrages und die Basis der Rechnung dar.

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss **Drei Energie** den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

8. Preise, Preisberechnung, -änderungen

- 8.1. Es gelten die jeweils vereinbarten Preise (Grundpauschale, Arbeitspreis). Dabei gelten die vom Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse (z. B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnehmercharakteristik) als fix vereinbart und werden von **Drei Energie** der Preisbemessung zugrunde gelegt. Gegenüber Unternehmern gilt, dass **Drei Energie** diesfalls berechtigt ist, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

8.2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Gaslieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren wie insbesondere Umsatzsteuer, Erdgasabgabe oder gegebenenfalls Gebrauchsabgaben zu bezahlen. Werden diese erhöht oder gesenkt, werden sie im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Gaslieferungsvertrags von **Drei Energie** ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an **Drei Energie** zu bezahlen. Dasselbe gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Gaslieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung **Drei Energie** durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Bei Senkung derartiger Beträge oder deren Entfall wird **Drei Energie** auch diese Senkung oder diesen Entfall an den Kunden weitergeben.

Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, der **Drei Energie** ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben.

8.3. Gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG gilt, dass **Drei Energie** berechtigt ist, - auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von Gas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten) sowie auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Gaslieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, wie etwa auch Abgaben/Steuern im Zusammenhang mit CO₂ Emissionen und dem neuen Bundes-Energieeffizienzgesetz, welche die Lieferung von Gas betreffen - die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

8.3.1 Gegenüber Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes passt **Drei Energie** die Preise für die Gaslieferung (Arbeitspreis und Grundpauschale) ausschließlich nach folgenden Regeln an:

Die Änderung des Arbeitspreises wird stets zu einem bestimmten Stichtag (Punkt 8.4.2.) wirksam und ergibt sich folgendermaßen:

Der Ermittlung des neuen Arbeitspreises liegen die an der Energiebörse EEX European Energy Exchange veröffentlichten Abrechnungspreise für Gas des Marktgebietes Österreich zugrunde. Die Berechnung des neuen Gaspreises erfolgt aufgrund der Abrechnungspreise der Produkte CEGH Year Future und CEGH Season Future. Diese spiegeln die Beschaffungskosten von **Drei Energie** wider.

Der nach dieser Klausel geänderte Arbeitspreis errechnet sich

a) aus dem Mittelwert aller täglichen Abrechnungspreise, jener zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonate, die im Oktober des Vorjahres beginnen und im September des Vorjahres enden für das jeweils nächstverfügbare Jahresprodukt „CEGH Year Future“ und die beiden jeweils nächstverfügbaren Winterprodukte „CEGH Season Future“. Dabei erfolgt eine Gewichtung der Produkte in folgender Weise: „CEGH Year Future“ zu 35 %, „CEGH Season Future Winter 1“ zu 40 % und „CEGH Season Future Winter 2“ zu 25 %,

b) zuzüglich eines fixen Aufschlages in Höhe von 5,00 Cent/kWh.

Ist der solcherart errechnete Arbeitspreis niedriger als der bisherige Arbeitspreis, so gilt jedenfalls der solcherart errechnete Arbeitspreis als **neuer Arbeitspreis** ab dem jeweiligen Stichtag. Ist der solcherart errechnete Arbeitspreis jedoch höher als der bisherige Arbeitspreis, so kann **Drei Energie** den **neuen Arbeitspreis bis** zu einem maximalen Betrag in Höhe des solcherart errechneten Arbeitspreises festsetzen (muss das aber nicht tun). Basis für eine mögliche Erhöhung bzw. die verpflichtende Senkung des Arbeitspreises zum darauffolgenden Stichtag ist stets der **neue Arbeitspreis**.

Beispiel 1: Bei einer Preisänderung per 01. Jänner 2024 wird der Mittelwert aller täglichen Abrechnungspreise der Monate Oktober 2022 bis September 2023 für das jeweils nächstverfügbare Jahresprodukt („CEGH Year Future“) und die beiden jeweils nächstverfügbaren Winterprodukte („CEGH Season Future“), zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 5,00 Cent/kWh, herangezogen. Somit ergibt sich aus dem Mittelwert des Jahresprodukts (75,80 EUR/MWh), des Winterprodukts „Winter 1“ (74,89 EUR/MWh) und des Winterprodukts „Winter 2“ (68,27 EUR/MWh) gewichtet in einem Verhältnis von 3,5 : 4 : 2,5 ein Gesamtmittel von 73,555 EUR/MWh. Der neue Arbeitspreis beträgt sodann 12,36 Cent/kWh netto bzw. 14,83 Cent/kWh brutto.

Drei Energie bietet dem Kunden unter: <https://www.drei-energie.at/download/Neupreisberechnung.pdf> eine Berechnungsvorlage inklusive der Angabe zu einer seitens der EEX betriebenen Internetseite unter: <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/go-green-energy>. Auf dieser hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, die für eine Preisanpassung relevante Datenbasis betreffend die Entwicklung der Kalenderprodukte einzusehen.

8.3.2 Die Wertsicherung für die Grundpauschale wird stets zu einem bestimmten Stichtag (Punkt 8.4.2.) wirksam und ergibt sich folgendermaßen: Die vereinbarte Grundpauschale unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen. Ist der VPI-Monatswert vier Monate vor dem Stichtag („Index-Vergleichswert“) um mehr als 3 Indexpunkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird die Grundpauschale im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem jeweils nachfolgenden Monatsersten erhöht oder gesenkt.

Der VPI wird von der Statistik Austria berechnet und veröffentlicht. Er ist unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html im Internet abrufbar.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für Kunden, die zum Zeitpunkt der letzten Preisänderung bereits Kunden waren: VPI, der für den Monat, vor dem die Preisänderung in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurde. Beispiel: Letzte Preisänderung im Jänner 2020; Index-Ausgangswert ist der VPI aus Dezember 2019 (Wert = 108,1).
- Für Kunden, welche noch von keiner Preisänderung betroffen waren und vor dem 01. Jänner 2022 ihren Gaslieferungsvertrag abgeschlossen haben: der VPI-Monatswert des Jänner 2021 (Wert = 108,5).
- Für Kunden, die ihren Gaslieferungsvertrag ab dem 01. Jänner 2022 abschließen: VPI-Monatswert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss im April 2022; Index-Ausgangswert ist der VPI des Monats Jänner 2022.

Der jeweilige Index-Vergleichswert ergibt sich wie folgt:

VPI, der für den viertvorangehenden Monat vor Inkrafttreten der Preisanpassung veröffentlicht wurde.

Beispiel: Preisanpassung per 01. Jänner 2020; Index-Vergleichswert ist der VPI des Monats September 2019 (Wert = 107,0).

8.4. Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

8.4.1. Preisänderungen gemäß vorstehenden Bestimmungen sind frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss („Sperrfrist“) sowie erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig.

8.4.2. Der Stichtag für die Preisänderung ist der 01.01. eines jeden Jahres. Für Kunden, die zu dem Stichtag über eine Preisgarantie gemäß Punkt 8.4.1. verfügen, ist der Stichtag für die nächste Preisänderung der nächstfolgende Stichtag. Für Kunden, bei welchen der jeweilige, genannte Stichtag in die Sperrfrist gemäß Punkt 8.4.1. fällt, ist der Stichtag für die nächste Preisänderung der nächstfolgende Stichtag. Eine Preisgarantie ist ein mit einem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbarter Fixpreis für einen bestimmten Zeitraum der Belieferung mit Gas, sodass jegliche Preisanpassung in diesem Zeitraum ausgeschlossen ist.

8.4.3. Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Punktes 8.3 uneingeschränkt angeboten werden.

8.4.4. Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird die **Drei Energie** die geänderten Preise ziffernmäßig angeben bzw. auch über die Umstände der Preisanpassung informieren: die Angabe des Mittelwerts der Abrechnungs- Preise, welche dem neuen Arbeitspreis zugrunde liegen (die Berechnungsvorlage wird elektronisch bzw. auf Wunsch postalisch zur Verfügung gestellt), sowie die VPI-Entwicklungswerte, welche der neuen Grundpauschale zugrunde liegen.

8.4.5. Werden die Abrechnungs- Preise gemäß Punkt 8.3.1 und Punkt 8.3.2. nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen der **Drei Energie** und dem Kunden ein neues Äquivalent für die Berechnung vereinbart.

8.4.6. Wird der VPI von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen der **Drei Energie** und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.

8.5. **Drei Energie** verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch **erhebliche – Preiserhöhung** aufgrund der Koppelung der Preisanpassung an einen VPI-Indexausgangswert in der Vergangenheit bzw. an die Entwicklung der Gashandelspreise an einer Börse sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß eine Valorisierung, sondern einer echten Preisanpassung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser ALB bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass sich die Preisanpassungssystematik ändert, dass eine – auch **erhebliche – Preiserhöhung** aufgrund der Koppelung der Preisanpassung an einen VPI- Indexausgangswert in der Vergangenheit bzw. an die Entwicklung der Gashandelspreise an einer Börse sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist. Ausgenommen hiervon sind Vertragsabschlüsse, bei denen **Drei Energie** dem Kunden mit Vertragsabschluss eine Preisgarantie einräumt.

Drei Energie wird die Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser ALB bereits Kunden von **Drei Energie** sind, zudem darauf hinweisen, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen der Punkte 8.3. und 8.4. in den ALB eine Änderung ihrer ALB darstellt und diese Kunden ein Widerspruchsrecht gemäß Punkt 17. dieser ALB haben.

9. Abrechnung

9.1. Die von **Drei Energie** bereitgestellte und gelieferte Energie wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde **Drei Energie** bevollmächtigen,

die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.

9.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

9.3. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; **Drei Energie** ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut dem Gasliefervertrag dem mit ihm vereinbarten Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. **Drei Energie** ist ebenfalls berechtigt, auf eigene Kosten jederzeit eine unterjährige Abrechnung durchzuführen.

9.4. Der Kunde erklärt sich durch Beitritt zu Online-Services der **Drei Energie** zum Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch Bereitstellung im Kundenserviceportal (Punkt 18.1.) einverstanden.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Der Energierechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspesen, mit denen der Lieferant belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge zu leisten.

10.2. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist **Drei Energie** berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber **Drei Energie** ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

10.3. **Drei Energie** ist berechtigt, bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung einen Kostenersatz gemäß dem für den Kunden geltenden und mit ihm vereinbarten Preisblatt zu verrechnen, soweit dieser Betrag in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Weiters hat der Kunde, bei vom Kunden verschuldetem Zahlungsverzug, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach **Drei Energie** bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der ALB in Höhe von Euro 40,-) zu fordern.

10.4. **Drei Energie** ist berechtigt, Kosten der Verbuchung von durch den Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen in Form eines Pauschalbetrages von maximal Euro 5,- für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Zudem ist **Drei Energie** berechtigt, Kosten für Rechnungsduplikate und zusätzliche zur Jahresabrechnung angeforderte Rechnungen gemäß dem für den Kunden geltenden und mit ihm vereinbarten Preisblatt zu verrechnen.

10.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an **Drei Energie** aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der **Drei Energie** und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

11. Teilzahlungsbeträge

- 11.1. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilzahlungsbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilzahlungsbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der/den ersten Teilzahlungsbetragsvorschreibung/en erfolgen. Teilbeträge sind auf Verlangen des Kunden zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen.
- 11.2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt 8), so hat **Drei Energie** das Recht, die folgenden Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
- 11.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, so wird **Drei Energie** den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt 9 erstatten oder aber mit dem nächsten Teilzahlungsbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird **Drei Energie** zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

12. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung und Prepayment

- 12.1. **Drei Energie** ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn
- a) ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde.
 - b) wegen eines Zahlungsverzuges die Aussetzung der Lieferung, die Kündigung oder die fristlose Auflösung des Vertrages angedroht bzw. vollzogen wurde.
 - c) die Lieferung mit Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z. B. Messe, Marktstand) vereinbart wurde.
- 12.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – nach dem voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrag. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, dann wird er für Zwecke dieser Verzinsung mit null angesetzt.
- 12.3. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von **Drei Energie** angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann **Drei Energie** unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkautiön, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren.
- 12.4. **Drei Energie** kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen heranziehen, sich somit aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen für die Forderung der Sicherheitsleistung weggefallen sind. Die Rückerstattung hat zudem auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt. Jedenfalls hat die Rückerstattung auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.
- 12.5. Unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1 können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit

Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von **Drei Energie** durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

- 12.6. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 16.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Gasliefervertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden.
- 13.2. **Drei Energie** kann den Vertrag – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.3 und 17 – unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder per Fax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen.
- Für Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, gilt: Der Kunde und **Drei Energie** sind berechtigt – sofern vertraglich nicht anders vereinbart – das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufzukündigen.
- 13.3. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt sind.
- 13.4. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann **Drei Energie** den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

14. Haftung

Die **Drei Energie** und deren zurechenbare Personen haften für kausal durch sie leicht fahrlässig verursachte direkte positive Schäden (exklusive Personenschäden) limitiert mit einem Maximalwert von Euro 1.500,–. Festgehalten wird, dass Netzbetreiber niemals Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners sind.

15. Wechsel in der Person des Kunden und Rechtsnachfolge

- 15.1. Beabsichtigt auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags einzutreten, ist dafür die Zustimmung von **Drei Energie** erforderlich.
- 15.2. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Gasliefervertrages und den Abschluss eines neuen Gasliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und **Drei Energie** möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Energiebezieher.
- 15.3. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder **Drei Energie** nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 15.4. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der **Drei Energie** bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Gasliefervertrages zur Folge; dieser bleibt vollinhaltlich aufrecht.

16. Grundversorgung

- 16.1. **Drei Energie** wird jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2

KSChG, Kleinunternehmen gem. § 7 Z 28 GWG 2011 zum Tarif für die Grundversorgung mit Energie beliefern, die sich ihr gegenüber schriftlich oder formfrei elektronisch darauf berufen. Netzbetreiber sind, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepaymentzahlung, so sind die notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zu übermitteln. Diese ALB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.

16.2. Der Tarif für die Grundversorgung ist unter www.drei-energie.at abrufbar und wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSChG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSChG sind, versorgt wird.

16.3. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nur soweit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht

- a) sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird oder
- b) soweit und solange **Drei Energie** an der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.

16.4. **Drei Energie** ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spargbüchern) in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages zu verlangen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

16.5. **Drei Energie** ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 5 durch Kündigung zu beenden. Ausgenommen hiervon ist Punkt 5.3. Ein wichtiger Grund liegt für die Belieferung mit Energie insbesondere vor, wenn ein Energiehändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen, es sei denn, die Landesausführungsgesetze sehen diese Möglichkeit nicht vor. Davon unberührt bleibt das Recht der **Drei Energie** ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 127 Abs. 3 GWG 2011, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.

16.6. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

17. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen

Drei Energie ist zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Die Punkte 2, 5, 8, 14 und 16, die allesamt maßgeblich die Leistungen von **Drei Energie** bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von **Drei Energie** abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher

Zustimmung des Kunden eingefügt werden. Darüber hinaus werden dem Kunden die Änderungen schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse) oder auf Wunsch im **Drei Energie** Kundenserviceportal bzw. der **Drei Energie** App mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen vier Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die ALB -Änderung zum bekannt gegebenen Termin, der nicht vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Widerspruchsfrist liegen darf, als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1. Der Kunde hat der **Drei Energie** Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, der **Drei Energie** mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der **Drei Energie** an den Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse) oder dem **Drei Energie** Kundenserviceportal bzw. der **Drei Energie** App) einlangen. Sofern der Kunde ausdrücklich einwilligt, erhält er auch ALB-Änderungen, Information zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen an Stelle einer schriftlichen Mitteilung über das **Drei Energie** Kundenserviceportal oder die **Drei Energie** App. Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit des **Drei Energie** Kundenserviceportals berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung bzw. Vertragsauflösung.

18.2. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser ALB bedürfen der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) bzw. können formfrei elektronisch abgegeben werden. Erklärungen der **Drei Energie** werden auch dann wirksam, wenn diese mündlich gegenüber dem Kunden abgegeben werden.

18.3. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.

18.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z. B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.

18.5. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Für Unternehmen und Kleinunternehmen wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

18.6. Anfragen und Beschwerden von Kunden können schriftlich, elektronisch unter <https://portal.drei-energie.at> oder service@drei-energie.at, telefonisch unter 0660 30 30 75 oder persönlich am Sitz der **Drei Energie** entgegengenommen werden. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch **Drei Energie** Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria unter www.e-control.at vorlegen.

18.7. Für Unternehmen und Kleinunternehmen gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.